

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek Kirchberg (Bibliothekssatzung) Vom 29.11.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55 berichtigt S. 159) geändert durch Gesetz vom 11. Mai 2005 (SächsGVBl. S. 155) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat der Stadtrat der Stadt Kirchberg in seiner Sitzung am 29.11.2005 folgende Satzung beschlossen (Bibliothekssatzung).

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadtbibliothek (Bibliothek) ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Kirchberg.
2. Jedermann ist berechtigt die Bibliothek im Rahmen dieser Bibliothekssatzung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
3. Kosten und Gebühren werden nach der Anlage dieser Ordnung erhoben.
4. Gebührenschuldner ist, wer die Bibliothek benutzt.
5. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
6. Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit der Benutzung der Bibliothek.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang an der Bibliothek öffentlich bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

1. Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Dokuments an und erhält einen Benutzerausweis.
2. Mit seiner Unterschrift bestätigt er, die Bibliothekssatzung zur Kenntnis genommen zu haben und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
3. Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Für die Anmeldung legen sie die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vor. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung aller anfallender Entgelte und Gebühren.
4. Dienststellen, juristische Personen u. a. melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksbenutzung wahrnehmen.
5. Der Benutzer ist verpflichtet, Änderungen des Namens und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.
6. Gleichzeitig gibt der Benutzer seine Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten im PC der Bibliothek. Die Speicherung erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften über den Datenschutz.

§ 4 Benutzerausweis

1. Die Ausleihe von Medien ist nur mit gültigem Benutzerausweis möglich.
2. Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar. Er bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
3. Gegen Gebühr kann ein neuer Benutzerausweis ausgestellt werden.
4. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der eingetragene Benutzer bzw. dessen gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
Die Leihfrist beträgt für

Bücher	4 Wochen
MC	4 Wochen
CD	4 Wochen
Videos, DVD	1 Woche
Audiobooks, Computerspiele	2 Wochen
2. Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann die Leihfrist verkürzt werden.
3. Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag max. 2mal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören, sind von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 7 Vorbestellungen

Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden.

§ 8 Verspätete Rückgabe

1. Bei Überschreiten der Leihfrist erfolgt eine schriftliche Mahnung. Es entstehen Mahngebühren und Portokosten.
2. Mahngebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen. Die Kosten trägt der Benutzer.

§ 9 Behandlung der Medien, Haftung

1. Alle Medien sind sorgfältig zu behandeln. Bei Beschädigung und Verlust ist der Benutzer ersatzpflichtig.
2. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu prüfen und eventuell vorhandene Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand ausgehändigt.
3. Verlust oder Beschädigungen sind der Bibliothek unverzüglich zu melden. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben.

§ 10 Schadenersatz

1. Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Neubeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.

§ 11 Internetbenutzung

1. Der Internetanschluss steht Benutzern ab 12 Jahren zur Verfügung.
2. Eine Einwilligungserklärung des gesetzlichen Vertreters muss vorliegen.
3. Die max. Nutzungsdauer liegt pro Benutzer bei 30 Minuten/Öffnungstag.
4. Internet-Nutzer hinterlegen für die Dauer der Arbeit am Internet-PC ihren gültigen Benutzerausweis beim Bibliothekspersonal.
5. Informationen/Adressen gewaltverherrlichenden, pornografischen und/oder rassistischen Inhalts sowie Inhalts, der gegen die guten Sitten verstößt, dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
6. Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensansprüche und juristische Schritte vor.
7. Das Herunterladen von Software und Betriebssystemen ist nicht gestattet. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
8. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
9. Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nicht gestattet.
10. Veröffentlichungen jeder Art im Internet wie Homepages, Foren, Chats und Blogs usw. sind nicht gestattet.
11. Verstöße gegen die Festlegungen können mit Verbot der Nutzung des Internetanschlusses belegt werden.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört und/oder beeinträchtigt werden.
2. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet. Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
3. Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
4. Die Bibliothek haftet nicht für evtl. Schäden an Geräten der Benutzer, die durch das Abspielen bibliothekseigener Medien entstehen.
5. Das Hausrecht nimmt die Leiterin der Bibliothek wahr oder das beauftragte Bibliothekspersonal. Den Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Bibliothekssatzung vorsätzlich, grob fahrlässig oder wiederholt verstoßen, können dauernd oder für begrenzte Zeit von der Bibliotheksbenutzung ausgeschlossen werden.

Anlage zur Bibliothekssatzung für die Stadtbibliothek Kirchberg

Lfd. Nr.	Entgelttatbestand	Entgelthöhe
1.	Benutzungsgebühr	
	Unter 18 Jahren	gebührenfrei
	12-Monate-Gebühr ab 18 Jahre	8,00 €
	12-Monate-Gebühr Familienkarte	12,00 €
	einmalige Ausleihe	1,00 €
2.	Ausstellung eines Benutzerausweises	gebührenfrei
3.	Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises	5,00 €
4.	Entgelt bei Überschreitung der Leihfrist (fällig auch ohne schriftliche Mahnung) je angefangene Woche	0,50 € pro Woche/pro Medieneinheit
5.	Entgelt bei Verlust der Medieneinheit	
	Einarbeitung des Ersatzmediums	3,00 €
	Mutwillige Beschädigung oder Verlust des Barcodes	2,00 €
6.	Kostenersatz pauschal Beschädigung oder Verlust von MC-, CD- oder Videohüllen Kleine Schäden an Büchern	2,00 € 2,00 €
7.	Vorbestellen von Medien	0,50 €
8.	Internetbenutzung	0,50 €/30 min.
9.	Porto Alle Benachrichtigungsgebühren gehen zu Lasten der Benutzer.	
10.	Abholung nicht zurückgegebener Medien durch Boten je Botengang	je nach Aufwand
11.	Kopien (aus Bestandsmedien) je Seite	0,10 €

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Bibliothekssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek der Stadt Kirchberg vom 13.02.1991 außer Kraft.

Kirchberg, den 29.11.2005


W. Becher
Bürgermeister



Anlage

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formschrift gegenüber der Gemeinde und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Kirchberg geltend gemacht worden ist.